

Auch ein Stück sozialer Arbeit für den Seelsorger.

Von P. Adelgott Caviezel, O. Cist. in Marienstatt.

Es gab in den letzten Dezennien keine Frage, an deren Lösung so vielseitig und von so verschiedenem Gesichtspunkte aus gearbeitet worden wäre, als dieses bei der sogenannten Arbeiterfrage der Fall war. Landes- und Kirchenfürsten haben es als eine ihrer schönsten Regentenpflichten gehalten, zur materiellen und sittlichen Hebung des Arbeiterstandes ihre Kräfte einzusetzen. Außer und in den Parlamenten, mit der Feder und der Kraft des Wortes ist man für die Rechte der Arbeiter eingetreten. Der große Papst Leo XIII., seligen Andenkens, hielt den Titel Arbeiterpapst, den man ihm beizulegen pflegte und den er wohl verdiente, für einen seiner schönsten Ehrentitel.

Angesichts dieser Tatsache ist die Frage wohl am Platze: Welches war der Erfolg dieser Arbeit zugunsten der Arbeiter? Niemand wird leugnen können, daß in den letzten Jahrzehnten die materielle Lage des Arbeiterstandes sich wesentlich gebessert hat und mit gutem Grunde dürfen wir annehmen, daß in den nächsten Jahrzehnten nach dieser Seite hin noch manche berechtigte Ansprüche der Arbeiter erfüllt werden.

Mit der materiellen Hebung des Arbeiterstandes hat aber die sittliche Hebung desselben im allgemeinen leider nicht gleichen Schritt gehalten. Das beweist allein schon die bedeutende Zunahme der Sozialdemokratie, die doch zum größten Teil auf Rechnung der Arbeiter, und zwar unzufriedener, mit ihrem Los und Stande haderner Arbeiter kommt. Es müssen eben, sollen die großen Bemühungen Erfolg haben, die Arbeiter sich auch selbst helfen und vor allem selbst an ihrer eigenen sittlichen Hebung arbeiten, sonst wird die Besserung ihrer materiellen Verhältnisse nur eine Vermehrung ihrer materiellen Bedürfnisse herbeiführen, wird nur die Genuß- und Vergnügungssucht in ihrem Stande fördern. Leider sind diese Folgen in nicht geringem Maße bereits eingetreten, indem viele Arbeiter das unendliche Gut, nach dem auch das Arbeiterherz naturgemäß sich sehnt, anstatt in Gott und der Religion, in der Befriedigung der niederen Leidenschaften suchen. Daher das schreckenerregende Überhandnehmen des Luxus und der Vergnügungssucht bei vielen Arbeitern unserer Tage, denen der sauer verdiente Lohn zum Opfer fällt. Und weiter — um unserem Thema näher zu kommen — in dieser verderblichen Zeitströmung wachsen die jungen Arbeiter, die Zukunft des Arbeiterstandes auf, diesen Geist der Genußsucht atmen sie täglich ein. Ist es da zu verwundern, wenn sie nur zu bald ebenfalls von dem Strome mitgerissen werden! Genußsucht und Vergnügen aber fordern bedeutende Mittel, über die der junge Arbeiter gewöhnlich nicht in entsprechendem Maße verfügt. Dieser Umstand führt dann von selbst zur Untreue vor allem den Eltern gegenüber, denen der

Arbeiter seinen Lohn einhändigen muß; ein Nebel, das heutzutage so weit gräßiert und so viele und schlimme Folgen hat, daß es gewiß der Mühe wert ist, daß wir eingehend dasselbe nach seinen verschiedenen Gesichtspunkten hier ins Auge fassen. Diesem Zwecke soll nun folgende Ausführung gewidmet sein.

Wir behandeln unsren Gegenstand in drei Hauptteilen, indem wir:

- I. Die rechtliche Stellung des jungen Arbeiters der Familie gegenüber untersuchen;
- II. einige Anleitungen für die Behandlung desselben im Beichtstuhl geben;
- III. einige Winke angeben möchten, wie man außerhalb des Beichtstuhles diesem Mißbrauch entgegentreten kann.

I.

Das römische Recht hat den seinerzeitigen Verhältnissen entsprechend das rechtliche Verhältnis des unter der Gewalt des Vaters stehenden Kindes (*filius familias*) unter den allbekannten Gesichtspunkten geordnet.

Es kennt a) bona castrenia, d. h. solche Güter, welche der Sohn im Kriegsdienste erwirbt, oder was dem in den Krieg ziehenden vom Vater oder einem anderen geschenkt wird. Zu den bona castrenia gehört auch das, was er im Militärdienste erhält, z. B. Sold, Beute u. s. w. Ueber diese Güter hat der Sohn volles Eigentumsrecht und freie Disposition.

b) Bona quasi castrenia. Es sind die Güter, welche der Sohn durch Staatsdienste erworben hat, z. B. als Richter, Arzt, Advokat, oder auch durch ein kirchliches Benefizium. Ueber diese Güter hat der Sohn ebenfalls Eigentums- und Verwaltungsrecht.

c) Bona adventitia. Sie bilden das Vermögen, das dem noch unter väterlicher Gewalt stehenden Sohne anderweitig und nicht des Vaters wegen, also z. B. durch Erbschaft, Schenkung, außerordentliche Dienste, Glück u. s. w. zufällt. Ueber dieses Vermögen hat der Sohn das Eigentumsrecht, der Vater aber die Nutznießung, solange der Sohn unter seiner Gewalt steht.

d) Bona profectitia. Das Vermögen, das dem Sohne zufällt infolge einer Schenkung, die hauptsächlich (*intuitu patris*) mit Bezugnahme auf den Vater ihm gemacht wurde, oder welches er aus dem väterlichen Vermögen gewinnt: z. B. durch Verwaltung desselben oder durch ein Handelsgeschäft, das er im Namen des Vaters treibt. Von diesem Vermögen hat der Vater Eigentums- und Nutznießungsrecht.

Das neue deutsche bürgerliche Gesetzbuch unterscheidet zwischen freien und nicht freien Gütern. Freies Vermögen ist nach ihm: 1. was das Kind durch seine Arbeit oder durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes erwirbt; 2. was das Kind von Todes-

wegen erwirbt, oder was ihm unter den Lebenden von einem dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung und der dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß das Vermögen der Nutznutzung entzogen sein soll.

Nicht freies Vermögen sind alle anderen Güter.

Das freie Vermögen untersteht bei minderjährigen Kindern wohl der Verwaltung, nicht aber der Nutznutzung des Vaters.

Das nicht freie Vermögen untersteht bei minderjährigen Kindern sowohl der Verwaltung als auch der Nutznutzung des Vaters.

Das französische Recht macht diesbezüglich fast genau dieselbe Einteilung, wie das deutsche B. G.-B. I. Das Kind hat volles Eigentumsrecht über jene Güter, welche es durch eigenen Fleiß erwirkt oder welche ihm allein geschenkt sind. Der minderjährige Sohn hat aber noch kein Verwaltungsrecht über diese Güter. 2. Von den übrigen Gütern hat der Vater bis zur Volljährigkeit, aber nicht über das 18. Jahr (des Kindes) hinaus das Nutznutzungsrecht.

Das österreichische Recht hat folgende Prinzipien: 1. Nach vollendetem 14. Lebensjahr hat der Sohn volles Eigentumsrecht auf Sachen, die ihm zum Gebrauche gegeben sind, nach dem 17. Lebensjahr hat er volles Eigentumsrecht auf jene Güter, welche er propria industria erworben hat, falls er nicht den Unterhalt vom Vater erhält. 2. Von den übrigen Gütern hat der filius familias wohl Eigentumsrecht, aber bis zur Volljährigkeit kommt dem Vater die Verwaltung zu. Was nach Abzug der Auslagen für Erziehung u. s. w. von den Nutznutzungsgeldern übrig bleibt, gehört dem Sohne.

Diese Rechte gelten auch für den Gewissensbereich. Nach diesen Voraussetzungen kommen wir zur eigentlichen Abhandlung, indem wir:

I.

Die rechtliche Stellung des jungen Arbeiters der Familie gegenüber untersuchen.

A. Die minoren Kinder.

1. Im Dienste des Vaters.

Wir möchten vorausschicken, daß es sich hier nicht um Familienhandelt, welche der Unterstützung der Kinder bedürfen zu einem geordneten Haushalte, denn in diesem Falle sind alle Kinder ipso facto verpflichtet, die Eltern zu unterstützen. Wir haben hier zunächst solche Familien im Auge, welche der Arbeit und Unterstützung der Kinder nicht benötigen. Nach diesen Voraussetzungen stellen wir nun die Frage, ob ein minderjähriges Kind, das im Hause der Eltern arbeitet, einen Lohn beanspruchen darf? Die älteren Theologen gehen in der Lösung dieser Frage in zwei Ansichten auseinander. Der heilige Alphons v. Lig. sagt: (Theol. Mor. lib. 4., tr. 5., n. 544) si filius v. g. mercatoris vel cauponis administret bona parentis, potest a patre exigere salarium, quantum dare debet extraneo. Als Anhänger dieser Ansicht führt der heilige Alphons

besonders Laymann (lib. 3, s. 6, t. 4, cap. 8.) und Diana (p. 4., tom. 4., r. 66) an; ferner Nav. Escob, Aug. Less. Lop. Serra und andere. (Cf. Lig. I. c. n. 545.) Der Grund hievon ist: quia talis filius est veluti socius negotiationis, neque debet esse deterioris condicionis, quam famulus vel extraneus. qui cum hero lucratetur juncta industria (Ferraris tom. 3., p. 615., n. 88.) Dieser Grund kann jedoch nur dann Geltung haben, wenn der Sohn, wie der Knecht sich selbst verköstigen müßte; sonst ist offenbar das Verhältnis ein anderes als das des Knechtes zum Herrn.

Die zweite Ansicht finden wir ebenfalls beim heiligen Alphons (l. c. n. 544.) erwähnt: Verum Lugo et Moya cum Molina, Med. Sylv. et aliis tenent, nullo modo filium posse hoc salarium a patre exigere, quia secundum jura filius debet patri suas operas et industrias. Quid enim magis rationi congruum est, quam ut filius agricultae juvet patrem in agricultura, filius mercatoris in mercatura? praesertim cum sic addiscant illas artes, ut recte inquit Molina addens non facile fore tam audacem filium, qui ideo petat salarium.

Für den minderjährigen Sohn, der vom Vater ernährt und gekleidet wird, und von ihm lernt, wird sich als allgemeines Prinzip aufstellen lassen, daß dieser bei gewöhnlicher täglicher Arbeit keinen Anspruch auf Lohn hat.

„Quae filius minor nondum emancipatus in domo paterna in arte, negotiatione etc. patris occupatus, lucratur, etiam secundum ea jura, quae filium sui juris faciunt ad bona acquirenda generatim non filii sed patris sunt, siquidem non sibi, sed patri acquisivit et acquirere debuit“ (Lehmfuhl, Theol. Moralis Editio VIa, P. I., n. 889). Goepfert (Moraltheologie 2. B., n. 66.) führt diese Ansicht zwar nicht direkt an, aber aus seinen Worten geht hervor, daß er ebenfalls diese Ansicht vertritt, indem er dem minderjährigen Sohn nur dann einen Anspruch auf Lohn gewahrt wissen will, wenn er bedeutend mehr arbeitet, als der Vater verlangen kann. (Siehe auch Scavini, Theol. moralis, P. II. Editio, n. 304).

Diesen Gedanken drückt entsprechend auch § 1626 des B. G.-B. aus: „Das Kind steht, solange es minderjährig ist, unter elterlicher Gewalt“, und noch deutlicher der § 1617: „Das Kind ist, solange es dem elterlichen Hausstande angehört und von den Eltern erzogen und unterhalten wird, verpflichtet, in einer seinen Kräften und seiner Lebensstellung entsprechenden Weise den Eltern in ihrem Haushwesen und Geschäfte Dienste zu leisten. Eben dieser § 1617 des B. G.-B. aber läßt auch klar durchblicken, daß er allgemein für gewöhnliche Fälle angewendet sein will. Würde ein minderjähriger Sohn wirklich nennenswert mehr arbeiten, als er nach seinen gewöhnlichen Verhältnissen arbeiten muß und der Vater verlangen kann, dann ist kein Grund vorhanden, ihm den entsprechenden Lohn zu verweigern.“

Diese Ansicht vertritt auch Rinzatti in seiner Theol. Moral. (ed. VI. t. I., n. 448): *Si filius alimenta a patre recipit eique praestat tantum obsequia debita nihil potest sibi vindicare; sed si servitus, quam filius praestat, excedat obsequia patri debita, bene potest petere (sal) stipendum.*

Wenn also auch die meisten Moralisten dem minderjährigen, im väterlichen Hause arbeitenden Sohne ein Anrecht auf Lohn absprechen, so stimmen dennoch mit wenigen Ausnahmen alle Theologen darin überein, daß auch dem minderjährigen Sohne für außerordentliche Arbeiten ein Anspruch auf Lohn zu gewähren sei. Dagegen hat der Sohn kein Recht den Lohn sogleich zu fordern, sondern muß die Ordnung desselben dem Vater überlassen.

Damit hängt eine andere Frage zusammen, welche ebenfalls im Zusammenhange mit der vorausgehenden viel ventilirt wird:

Darf der Sohn (minderjährig) sich der compensatio occulta bedienen? Allgemein gesprochen ist diese Frage mit „Nein“ zu beantworten. Nur im Falle, wo der Sohn (minoren) wirklich mehr arbeitet, als er seinem Alter und seiner Lebensstellung nach verpflichtet sei und der Vater von ihm verlangen könne, bemerken die neueren Moralisten, solle man ante factum strenge, post factum milde sein; mit anderen Worten: ante factum soll man die occulta compensatio nicht gestatten. Als Grund wird angegeben, es sei dies eine eigenmächtige Aneignung des Lohnes und bringe für den Sohn die Gefahr zu einem ausgelassenen und verschwenderischen Leben mit sich. Post factum könne man den Sohn von einer Sünde contra justitiam und infolge dessen auch von der Restitutionspflicht freisprechen. (Cf. Lehmkühl 1. c. P. I., l. II., n. 890; Goepfert B. II., § 76., n. 66.)

Wir sind jedoch der Ansicht, daß man dem Sohne in diesem Falle das Recht der compensatio ebensowenig ante als post factum absprechen könne. Entweder darf der Sohn die compensatio occulta anwenden oder nicht. Will er sie anwenden, weil er voraussieht, daß er später sein Recht nicht mehr wahren kann, so könnte ihn der Beichtvater auch ante factum nicht daran hindern. Darf er die compensatio nicht anwenden, weil er später dafür entschädigt wird, dann darf ihm der Beichtvater weder ante factum hiezu die Erlaubnis geben, noch post factum ihn (strikte genommen) von der Restitutionspflicht entbinden. Hören wir, was Reuter (der Beichtvater, 5. Aufl., c. II, 218) sagt: Scheint es jedoch nach Erwägung aller Umstände billig und recht, daß dem minderjährigen Sohne eine Entschädigung gebühre und es besteht die Gefahr, daß er später sein Recht nicht mehr wahren kann, so kann ihn der Beichtvater nicht hindern, wenn er es jetzt tun will, noch ihn zur Restitution verpflichten, wenn er es schon getan hat, außer er habe sich über Gebühr entschädigt, oder es werde ihm später eine Entschädigung zuerkannt.

Praktisch genommen möchten wir bemerken, daß man nicht leicht auf Aussagen des minderjährigen Sohnes entscheidendes Gewicht

legen kann, und man wird demnach ante factum im allgemeinen nicht leicht zu einer compensatio occulta seine Zustimmung geben, wie auch Pruner (Rath. Moraltheol. 3. Aufl., 4. Buch, 4. Traktat, § 5, n. 602.) richtig bemerkt: „Alles in allem erwogen, wird es nur äußerst selten zu rechtfertigen sein, daß sich Kinder zur Befriedigung eines Anspruches auf Lohn heimlich bezahlt machen. Der Beichtvater wird, wenn es noch nicht geschehen ist, kaum je seine Zustimmung dazu geben können. Wenn es schon geschehen ist, jedoch nicht in hohem Betrage und ohne Schädigung der übrigen Geschwister, so ist zu präsumieren, daß der Vater keine Restitution verlange und ist eine solche auch nicht aufzuerlegen.“

2. Außer dem Dienste des Vaters (Fabrik u. s. w.)

Wie verhält es sich aber, wenn ein minorenner Sohn außer dem elterlichen Hause, z. B. in einer Fabrik, arbeitet? Darf ein solcher ein bestimmtes Quantum seines Lohnes für sich behalten oder muß er seinen Eltern alles abgeben? —

Der Erwerb, den ein Minderjähriger durch eigene gesonderte Arbeit macht, ist Eigentum desselben. Der Vater hat jedoch das Recht der Verwaltung für die Dauer der Minderjährigkeit oder bis zur Emanzipation des Kindes. Damit stimmt auch das B. G.-B. überein (§ 1626): „Das Kind steht unter elterlicher Gewalt, solange es minderjährig ist.“ Ein Anrecht auf den Gewinn, welchen das Kind durch seine Arbeit vollständig unabhängig vom Vater macht, hat der Vater nicht an und für sich, sondern nur auf Grund der Verpflichtung des Kindes, die Eltern zu unterstützen.

„Macht der Vater aber bei der Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so kann er vom Kinde Ersatz verlangen“ (§ 1648 des B. G.-B.).

Dass dem Minderjährigen die Disposition über seinen Erwerb entzogen bleibt, ist in der Natur der Sache begründet, da ein Missbrauch desselben von Seite des Kindes nur zu sehr zu befürchten wäre. Obwohl nun die Großjährigkeit einen solchen Missbrauch keineswegs ausschließt und die Erfahrung nur allzuhäufig das Gegenteil bestätigt, so bezeichnet doch die Großjährigkeit den Zeitpunkt, mit welchem man den Eintritt der zur Selbständigkeit erforderlichen intellektuellen und moralischen Reife im allgemeinen voraussehen kann. Somit kann also ein minderjähriger Sohn (Tochter), der außer dem elterlichen Hause arbeitet, den Lohn wohl als Eigentum beanspruchen, jedoch ist er verpflichtet, den vollen Lohn dem Vater einzuhändigen.

Verschiedene Moralisten machen hier einen Unterschied, ob der Vater den minderjährigen Sohn verdingt oder ob der Sohn außer dem Hause im eigenen Namen arbeitet. Im ersten Falle nennt Lehmkühl (tom. I. l. c. n. 890) den Gewinn ein bonum profectitium, quod pro patre acquiritur, besonders dann, wenn der Vater berechtigt

wäre, dem Sohne zu Hause Arbeiten aufzuerlegen. — Man beachte aber wohl, was Lehmkühl noch heißtigt: „At quia non ita constat patrem ex justitiae potius, quam ex pietatis obligatione filium adigere, a nimia severitate etiam tunc cayendum est, maxime post factam aliquam defraudationem.“ Ebenso urteilt auch Goepfert (a. a. D. 2. Bd. n. 93.)

Im zweiten Falle, wenn der Minderjährige im eigenen Namen arbeitet, gehört der Erwerb dem Sohne; dem Vater kommt nur das Recht der Verwaltung zu (Goepfert a. a. D.).

Nicht unerwähnt lassen möchten wir die Bemerkung, welche hier noch Lehmkühl macht: Attamen plures tituli esse possunt cur pater lucrum a filio factum juste reclamet, quod filius tantum saltem patri cedere debeat, quantum pater in illius sustentationem impendit; denn der Vater ist nur dann verpflichtet, den Kindern Lebensunterhalt, d. h. Nahrung und Kleidung, zu geben, wenn diese sich nicht selbst ernähren können, wie der heilige Alphons sagt (l. c l. IV. n. 336.). Der § 1601 des B. G.-B. spricht dieses ebenfalls deutlich genug aus: „Unterhaltungsberechtigt ist nur, wer auferstanden ist, sich selbst zu ernähren.“ Sollte nach Abzug dieser Auslagen noch etwas erübrigen, so verbleibt dieses Eigentum des Kindes; wäre dieses aber nur gering, so könnte der Vater diesen Rest ebenfalls für sich behalten. (Müller, Theol. mor. II., 2, § 125). Ferner sagt Lehmkühl (l. c.) „pater juste lucrum a filio factum sibi reclamet quod etiam necessitatibus providere teneatur, et quod pro conditione sua aliquid conferre debeat ad sustentationem fratrum et sororum natu minorum.“ Befinden sich die Eltern in necessitate communi, d. h. wenn sie durch Fleiß und Sparsamkeit imstande sind, den Lebensunterhalt sich zu verschaffen, so besteht für die Kinder allerdings keine strikte Pflicht, die Eltern zu unterstützen, wohl aber käme hier die Mahnung des heiligen Geistes in Betracht: „Memento, quod nisi propter illos natus non fuisses, et retribue illis. quomodo et illi tibi“ (Eccli 7, 30). Sobald aber eine fühlbare Notlage für die Eltern eintritt, beginnt auch für die Kinder die Pflicht, denselben nach Kräften beizustehen; sub gravi jedoch erst dann, wenn die Eltern in necessitate gravi sich befinden. Und diese Pflicht ist so streng, daß ein Kind eher vom Eintritt ins Kloster abstehen müßte, als seine Eltern in solcher Notlage ohne Hilfe zurückzulassen.

Wenn man die Verhältnisse der arbeitenden Klasse ins Auge faßt, so wird man sagen müssen, daß die Kinder meistenteils verpflichtet sind, etwas zum Unterhalte ihrer Eltern und Geschwister beizutragen, besonders, wenn die Zahl der unmündigen Kinder groß ist.

B. Die majorennenden Kinder.

1. Im Dienste des Vaters.

Wir haben hier ebenfalls Familien im Auge, welche auf die Unterstützung ihrer Kinder nicht direkt angewiesen sind. Wenn wir

oben beim filius familias für die zweite Ansicht uns ausgesprochen haben, daß der minorenne Arbeiter bei gewöhnlicher täglicher Arbeit keinen Anspruch auf Lohn machen könne, so treten wir beim Großjährigen entschieden dafür ein, daß ihm für seine Arbeiten ein Lohn gebühre; denn der Großjährige, welcher auch außer dem elterlichen Hause arbeiten könnte, leistet und verdient gewöhnlich vermöge seiner Kräfte und Geschicklichkeit mehr als er verbraucht. Weil nun ein Kind nicht gehalten ist, das Vermögen des Vaters zu vermehren, so gebührt ihm auch der Lohn eines Arbeiters. Dabei kommt allerdings in Abrechnung, was der Vater an Kleidung, Wohnung u. s. w. für den Sohn aufwendet. Diese Ansicht teilt auch Pruner, wenn er schreibt: „Der Sohn (majoren) ist berechtigt auf ebensoviel Lohn als der Vater für gleiche Dienste einem Fremden geben müßte, hat aber hiebei abzurechnen Kleidung und alles andere, was er in fremden Diensten sich selbst von seinem Lohne anschaffen müßte, während er es zu Hause vom Vater erhält“ (2. Bd. n. 602.). (Cf. Goepfert 2. Bd. n. 66. und Lehmkuhl p. I., n. 889.).

Wir halten also den majorennen Sohn für berechtigt, einen Lohn vom Vater zu beanspruchen, dagegen müssen wir ihm das Recht absprechen, eine Vergeltung seiner Arbeit sogleich zu fordern. Er muß es dem Vater überlassen, zu Lebzeiten oder auf den Todesfall für dieselbe Sorge zu tragen.

Damit stimmt das deutsche B. G.-B. nicht ganz überein. § 1617 heißt es nämlich:

„Das Kind ist, solange es dem elterlichen Hausstande angehört und von den Eltern erzogen oder unterhalten wird, verpflichtet in einer seinen Kräften und seiner Lebensstellung entsprechenden Weise den Eltern in ihrem Hauswesen und Geschäfte Dienste zu leisten.“ Dieser Paragraph bezieht sich nicht nur auf Minderjährige, sondern auch auf Majorenne. Demzufolge kann ein Kind für solche Dienste keinen Vermögensvorteil beanspruchen und darf sich ebensowenig heimlich bezahlt machen, ohne eine Ungerechtigkeit zu begehen. —

Die Verwaltung des Vermögens wäre in diesem Falle selbstverständlich Sache des Vaters. —

Was nun die Frage der Selbstentstschädigung betrifft, so teilen wir die Ansicht, daß dieses Recht auch dem Volljährigen nicht zu kommen. Den Grund hievon führt Ferraris gegenüber den Moralisten gegenteiliger Ansicht wie: Bartalus, Navar., Angelus, Lopez, Dicastil, Lessius, Moha, Dian. an, indem er richtig vorausseht, daß ein wirkliches Recht zur Compensatio occulta nicht vorliege. „Si autem ob metum reverentialem patris filius salario petere non audeat vel probe sciat, si petat, se repulsam laturum esse, volunt citati doctores, quod licitum sit filio uti occulta compensatione. Quod tamen non auderem ego admittere, quia occulta compensatio non est licita, nisi ubi jus est certum. Jus autem filii hic non est certum“ (tom. III., tit. „filius“, n. 90).

Der heilige Alphons (l. IV., tr. 5., n. 544.) ist ebenfalls der Meinung, der Sohn dürfe für den Fall, daß der Vater ihm einen Lohn verweigere, sich denselben nicht heimlich aneignen. „Si pater negaret salarium vel filium puderet illud petere merito ait Croix (l. 3., p. 1., n. 1035) minime posse filium occulte sibi illud compensare, cum compensatio non sit licita nisi ubi jus est certum, sed hic jus filii est valde dubium.“ Hiefür werden außer Croix vom heiligen Alphons noch Lugo, Molina, Med. Sylv. Sanch. und andere angeführt.

Wenn jedoch der Sohn (volljährig) außerordentliche Arbeiten macht, zu denen er eigentlich nicht verpflichtet wäre? — Für diesen Fall verweisen wir auf die Entscheidung, welche wir oben bei den Minderjährigen betreffs der compensatio occulta getroffen haben.

2. Außer dem Dienste des Vaters.

Mit erreichter Großjährigkeit sind die Kinder gesetzlich befugt, ihren Unterhalt außer dem elterlichen Hause zu suchen. Der Erwerb, den sie auf diese Weise machen, bleibt ihr freies Eigentum, worüber sie auch das Verwaltungsrecht haben. Vereinzelt dürfte wohl Ballerini dastehen mit der Ansicht, daß der Vater, abgesehen von gewissen Fällen, selbst nach Beendigung der väterlichen Gewalt das ganze oder teilweise Nutznutzungsrecht besitzt. (Theol. Mor., t. III., p. 46.)

Wenn jedoch die Eltern in Not kämen so wäre natürlich auch ein solcher Sohn verpflichtet ihnen beizustehen und zu helfen, und zwar mehr oder weniger, je nach dem Grade der Notlage der Eltern.

3. Wir müssen noch mit einem Falle rechnen, der auf sehr viele Familien Anwendung findet. Zwischen Eltern und Kindern besteht ein wenn auch nicht laut ausgesprochener, so doch stillschweigend akzeptierter Vertrag. Gemäß demselben legen alle Kinder ihre Verdienste zur Masse. Aus diesem Gelde, dessen Verwaltung der Vater hat, werden die notwendigen Aufwände für Wohnung, Kleidung und Nahrung bestritten, dann etwa vorhandene Schulden abgetragen und der Besitz an Gütern erweitert. Später soll das ganze Vermögen gleichmäßig verteilt werden. Es versteht sich nun von selbst, daß die Kinder solcher Familien, in welchen dieser Vertrag besteht, die Pflicht haben, ein jeder nach seinen Kräften an der Vergrößerung des Vermögens zu arbeiten, und daß solche Kinder, auch wenn sie majoren wären und außer dem elterlichen Hause arbeiten, durch das Zurück behalten von Lohngeldern nicht nur contra pietatem, sondern auch contra justitiam sich versündigten, also auch (es müßte sich anders nur um Kleinigkeiten handeln) zur Restitution verpflichtet wären, respektive bei der Teilung nicht den gleichen Anteil verlangen dürften.

Das wären im allgemeinen die Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern. Kurz zusammengefaßt lauten sie folgendermaßen:

I. Minderjährige Kinder.

1. Ein minoresnes Kind ist verpflichtet, den Eltern in den häuslichen Arbeiten zu helfen, ohne einen Anspruch auf eine Ver-

gütung machen zu können. Arbeitet es aber ganz bedeutend mehr, als es der Vater verlangen kann, so hat es wohl Anspruch auf einen Lohn, kann ihn jedoch nicht sogleich fordern, sondern muß es dem Vater überlassen, wann er ihm denselben geben will.

2. Ein minorennes Kind, welches außer dem elterlichen Hause arbeitet, hat ein Unrecht auf den Erwerb, muß jedoch den verdienten Lohn dem Vater übergeben, da ihm (dem Vater) das Recht der Verwaltung und Nutznießung desselben von rechtswegen zukommt. Auch ist ein solches Kind verpflichtet, den Vater für Nahrung und Kleidung zu entschädigen und beim Eintritt einer Not die Eltern zu unterstützen.

II. Majorenne Kinder.

1. Ein Großjähriger, der im Dienste des Vaters arbeitet, hat Anspruch auf einen Lohn, ist aber nicht berechtigt, den Lohn für seine Arbeit sogleich zu fordern. Auch darf er sich nicht heimlich entschädigen.

2. Ein Großjähriger ist befugt, auswärts zu arbeiten und hat nach dem B. G.-B. Verwaltungs- und Nutznießungsrecht von dem gemachten Erwerb. Er ist aber verpflichtet, secundum necessitatem den Eltern beizustehen.

3. Wo Eltern und Kinder übereinkommen, zusammen zu arbeiten und zu sammeln, sind die Kinder verpflichtet, ihren Lohn dem Vater abzugeben.

II.

Praktische Anwendung der Prinzipien im Beichtstuhle.

Nun kommen wir zur praktischen Anwendung der Prinzipien, die wir im ersten Teile gegeben haben. Burschen (und Mädchen), die zu Hause Geld wegnehmen oder vom verdienten Lohne zurück behalten, sind entweder minoren oder majoren.

1. Minorenne Kinder.

a) Klägt sich ein minorennes Kind in der Beicht an, es habe zuhause den Eltern Geld weggenommen, so richtet sich natürlich die erste Frage nach der Größe des entwendeten Geldes. Allerdings lässt sich nicht durch eine allgemein geltige Regel entscheiden, wie viel der Sohn seinen Eltern heimlich wegnehmen muss, damit es eine materia gravis sei. Man hat hiebei den Stand der Eltern, die Vermögensverhältnisse, die Anzahl der Kinder und den Zweck des Nehmens zu berücksichtigen. Gury (Comp. Theol. mor., p. I., n. 608) hält eine doppelt so große Summe zur materia gravis erforderlich, als bei anderen Diebstählen (cf. auch S. Alphonsus Homo ap., tr. 10., n. 32; Goepfert 2. B., n. 147; Lehmkühl 1. c. tom I., n. 934).

b) Ein minorennes Kind sündigt contra justitiam, wenn es von den bonis adventitiis oder deren Einkünften heimlich — also gegen den Willen des Vaters — wegnimmt oder veräußert, weil dem Vater das Nutznießungsrecht von diesem Vermögen zusteht.

c) Ebenso sündigt ein Minorenner contra justitiam, wenn er gegen den Willen des Vaters die bona profectitia angreift und veräußert; denn von diesen Gütern hat der Vater Eigentums- und Nutznießungsrecht.

In diesen beiden Fällen wäre der Sohn an sich zur Restitution verpflichtet. Allein der Fall dürfte selten eintreten, wo man eine Restitution wirklich urgieren müßte. Man höre, was Voit (Theol. mor. n. 806.) sagt: „Si tamen ejusmodi filius assiduus in domo paterna subinde aliquid peculii pro honesta recreatione surripiat, non videtur ad restitutionem facile esse obligandus, eo quod pater prudenter possit praesumi illam condonare, nec solet esse invitus, nisi quoad modum.“ Dieser Ansicht sind auch der heilige Alphons, Laymann, Lehmkühl, Goepfert, Brunner, Reuter u. a. Soviel über Minorenne, die zu Hause arbeiten.

2. Klagt sich ein Minorenner in der Beicht an, er habe vom verdienten Lohn Geld zurückbehalten, dann arbeitet er natürlich außer dem elterlichen Hause. Was nach Abzug der Unkosten, die der Vater seinetwegen hat, übrig bleibt, ist sein Eigentum, aber er kann darüber keineswegs frei verfügen, da das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht dem Vater zukommt. Somit wäre ein solcher Bursche im Gewissen zu verpflichten, dem Vater das Geld abzugeben. Und sollte diese Unsitte des Geldzurückbehaltens für den Sohn eine Gelegenheit zur schweren Sünde (Trunksucht u. s. w.) sein, so möge man ihn einige Male absolvieren, dann aber die Absolution entschieden verweigern.

Wenn aber der Junge sagt, er habe das Geld zurückbehalten, um dasselbe für später zurückzulegen? Auch dazu hat der Junge kein Recht, denn Verwaltungs- und Nutznießungsrecht kommt dem Vater zu.

Aber der Vater ist ein Trinker, der den Lohn seiner Kinder ins Wirtshaus trägt! Für einen solch pflichtvergessenen Vater und Verwalter hat das B. G.-B. den § 1667 bestimmt: „Wird das Vermögen des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater die mit der Vermögensverwaltung oder die mit der Nutznießung verbundenen Pflichten verlegt, oder daß er in Vermögensverfall gerät, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen.“ Aehnlich sorgen andere Rechte für den angenommenen Fall vor. Vom Rechtsstandpunkte aus ist also der Sohn nicht befugt, selbständig über sein verdientes Geld Verfügungen zu treffen.

2. Majorenne Kinder.

a) Ist der Pönitent majorennd und arbeitet außer dem elterlichen Hause, so kann er nach dem B. G.-B. nicht verpflichtet werden, seinen Lohn den Eltern abzugeben, es sei denn, daß seine Eltern in Not wären. (Für kost, Kleidung, Wohnung u. s. w. muß er natürlich die Eltern entschädigen.) Sollte aber das Geld für ihn eine Ursache von schweren Sünden sein und in die Gelegenheit zur Sünde führen, dann könnte und müßte man ihn veranlassen, dasselbe entweder

dem Vater zur Verwaltung zu übergeben oder es anzulegen. Wir sind der Ansicht, daß man gerade auf diesen Punkt ein besonderes Gewicht legen soll und daß ein Pönitent, welcher auf diese Weise immer wieder in schwere Sünden fällt, nach dem dritten oder vierten Male nicht mehr absolviert werden kann; und schon dann recht nicht, wenn er dem Beichtvater nicht versprechen will, seinen Lohn dem Vater einzuhändigen oder anzulegen. Ich sage anlegen; denn es gibt Eltern, welche mit dem Lohne ihrer Kinder geradezu gewissenlos und verschwenderisch umgehen, so daß den Kindern später, wenn sie heiraten, nichts mehr übrig bleibt. Da gilt auch das Wort des heiligen Paulus (II Cor. 12, 14): *Nec enim debent filii parentibus thesaurizare, sed parentes filii.*

b) Arbeitet der Sohn zwar außer dem Hause, erhält aber von den Eltern Nahrung und Kleidung, so ist er natürlich verpflichtet, dieselben dafür schadlos zu halten. Tut er es nicht, dann sündigt er nicht nur contra pietatem, sondern auch contra justitiam und ist infolgedessen auch restitutionspflichtig.

c) Der dritte Punkt, den wir in den Prinzipien berührt haben und der für unsere Seelsorgepraxis gewöhnlich eintreffende Fall käme jetzt zur Sprache. Er betrifft Majorenne ebenso wie Minorenne. Alle Kinder arbeiten in gleicher Weise zur Vermehrung des Familien-eigentums, das später in gleicher Weise unter sie verteilt werden soll. In dieser Beziehung können nun mehrere Einzelfälle dem Beichtvater vorliegen.

z) Die Kinder erhalten Nahrung und Kleidung von Hause. — Wenn ein Sohn aus solcher Familie bekannt, er habe Geld zurück-behalten, so muß der Beichtvater vor allem fragen, wie viel und wie oft er Geld zurückbehalten und zu was er es verwendet habe; dann erst ist er imstande, eine Entscheidung zu treffen. Angenommen, der Pönitent habe jeden Monat 5 M., hie und da aber auch schon in einem Monat 20 bis 50 M. zurückbehalten und alles vertrunken und verspielt, während die anderen Geschwister ihren Lohn redlich dem Vater abgeliefert und sich mit dem Taschengeld begnügt haben, das auch unser Pönitent erhalten. Ist hier nur die Pietät verlegt oder auch die Gerechtigkeit? Doch offenbar auch letztere, denn auf diese Weise wird den übrigen Geschwistern ihr Anteil widerrechtlich verringert. Unser Pönitent ist also restitutionspflichtig, d. h. er kann bei der Teilung nicht soviel beanspruchen als die übrigen Geschwister. Darauf ist der Pönitent aufmerksam zu machen und ist ihm dieses Geld zurückbehalten, das ihn außerdem zu vielen schweren Sünden verleitet hat, für die Zukunft zu untersagen.

3) Die Kinder befösten sich selbst und behalten dementsprechend Unterhaltungsgeld zurück. — Dagegen kann niemand etwas einwenden. Bekannt aber der Sohn, er habe bedeutend mehr als notwendig für sich behalten und das Geld zu unnötigen Sachen verwendet, dann kommen wir zum obigen Fall (z) und zur obigen Entscheidung zurück.

Anders wäre es in diesem Falle (wie auch im obigen): 1. Wenn die übrigen Geschwister es ebenso machen, denn auf diese Weise würde ja keiner zu kurz kommen; 2. wenn die anderen Geschwister es wüssten und nichts dagegen hätten, denn scienti et volenti non fit injuria; 3. wenn der betreffende Sohn durch außerordentliche Arbeiten und eigenen Fleiß wirklich bedeutend mehr verdient als die übrigen.

Zum Schluß dieses Abschnittes noch ein kurzes Wort an die Beichtväter. Es ist von größter Wichtigkeit, daß alle Beichtväter möglichst dieselbe Praxis einhalten. Denn was nützt es, wenn nur der eine oder andere Beichtvater strenge gegen dieses Laster vorgeht? Die Burschen würden einfach einen mildernden Beichtvater aufsuchen. Man bespreche sich also mit den Nachbargeistlichen und bei Gelegenheit der Aushilfe über die einzuhaltende Praxis; denn nur auf diese Weise kann diesem Uebel Einhalt getan werden. Aus der Erfahrung weiß nun jeder Beichtvater nur zu gut, daß die Burschen beim Geldzurück behalten selten die Absicht haben, etwas für spätere Zeiten zurückzulegen, sondern daß das Geld meistens Anlaß bietet zu Schwelgereien, Ausgelassenheiten und anderen bösen Dingen. Man dringe also bei solchen Burschen darauf, daß sie ihr Geld den Eltern abgeben. Sollten die Ermahnungen aber nichts fruchten, und aus dem Bekenntrüffe hervorgehen, daß sie (die Burschen) immer wieder in die alten schweren Sünden infolge dieser Unsitte zurückfallen, dann entlasse man sie ohne Absolution.

III.

Wie soll der Seelsorger diesem Uebel des unbefugten Geldzurückbehaltens außer dem Beichtstuhle begegnen?

Von welcher Wichtigkeit es ist, daß der Seelsorger auch außer dem Beichtstuhle diesem Mißbrauch entgegentritt, ersehen wir aus den übeln Folgen, welche dieser Unfug nach sich zieht. Es sind religiöse, sittliche und soziale Folgen. Mit dem Überhandnehmen dieses Uebels schwindet der religiöse Geist, was deutlich hervorgeht aus der Vernachlässigung der heiligen Sakramente, des Nachmittags-Gottesdienstes und leider oft sogar der Predigt und der heiligen Messe an Sonn- und Feiertagen. Anstatt in die Kirche geht's ins Wirtshaus, anstatt zu beten, wird getrunken und gespielt. Gerade in der Zeit, wo der Bursche seinen Charakter bilden sollte, wird ihm Tür und Tor geöffnet zu jedem Laster, wodurch er unfähig wird, sich irgend einem Berufe des Lebens ganz hinzugeben. Wir möchten dann besonders noch als Folgen erwähnen die Unfeinlichkeit, Hoffart, Großtuerei, Prahlgerei und Verschwendungsucht, welch letztere sich nicht bloß im Wirtshause zeigt, sondern auch durch Anschaufung von unnötigen Dingen und nicht zuletzt in Ankäufen von Geschenken für die „amasiae“. Das Verhängnisvolle eines solchen Treibens liegt noch besonders darin, daß es ansteckend auf die anderen wirkt. Keiner will hinter dem

anderen zurückstehen, nicht im Trinken, nicht in Kleidung u. s. w., mit einem Worte, die Gefahren sind so groß, daß sie der größten Beachtung und Sorgfalt des Seelsorgers bedürfen.

1. Um die Jugend vor dem Geldzurückbehalten zu bewahren, ist es notwendig, sie schon frühzeitig zu belehren. Den kleinen Kindern präge der Seelsorger in der Katechese Liebe, Ehrfurcht und Gehorsam gegen ihre Eltern ein, ermahne sie auch, in den kleinsten Dingen gewissenhaft zu sein. Es kommt nicht selten vor, daß schulpflichtige Kinder ihren Eltern heimlich Geld wegnehmen, um sich Süßigkeiten zu kaufen. Das sind allerdings nur Kleinigkeiten und das Kind begeht damit nur eine lästliche Sünde, aber wie mancher große Dieb und Raubmörder hat in der Jugend gerade in solchen Kleinigkeiten den Keim gelegt für seine späteren Schandtaten. Mit Kleinem fängt man an, mit Großem hört man auf.

2. Die größeren Kinder zu belehren, ist dem Seelsorger vor allem in der Christenlehre Gelegenheit geboten. Da gibt es verschiedene Anlässe, die Unsitte des Geldzurückbehaltens zu besprechen, so bei der Behandlung der Sonntagsenthisierung als eine Folge dieser Unsitte, so bei der Behandlung des vierten und siebenten Gebotes. Man lege ihnen ihre Pflichten, die Eltern zu unterstützen u. s. w., genau und eingehend dar und mache sie aufmerksam auf die Gefahren, welche jenen drohen, die ihren Lohn den Eltern ungerechterweise vorenthalten. Auch halte man ihnen das Verhalten klar vor Augen, das der Beichtwarter einschlagen muß, wenn sie sich nicht bessern.

Es ist angebracht, auch in der Predigt hie und da diese Unsitte in ihren Folgen zu schildern, dann verschwinden die üblichen Redensarten, wie: „Das sind ja nur Kleinigkeiten“, oder: „das habe ich mir selbst verdient“, oder: „das geht niemanden was an“ u. s. w. von selbst, und die Eltern solcher ungezogener Kinder finden den Mut, diesem Treiben sich zu widersetzen.

3. Dieser Gegenstand bietet auch Anlaß und Gelegenheit zu Vorträgen in den Vereinen. Allerdings wird auch der beste katholische Verein nicht alle Uebel verhüten können, wenn er aber gut gepflegt und geleitet wird, dann muß er zum Segen vieler Familien, ja zum Segen ganzer Gemeinden gereichen.

4. Sehr wichtig für den Seelsorger ist die Belehrung der Eltern; denn ihre Pflicht ist es, in den Kindern schon frühzeitig den Sinn für Sparsamkeit zu wecken und so schon bei Zeiten dem Uebel entgegen zu arbeiten. Wenn man vom Sparen der Kinder redet, so hat man nicht so sehr den wirtschaftlichen Vorteil im Auge, den das Sparen mit sich bringt, als vielmehr das sittlich-erziehliche Moment, das im Sparen liegt, nämlich die Selbstüberwindung, die Selbstbeherrschung, sowie den Sieg über die augenblickliche Begierde. Das macht das Sparen zu einer echt christlichen Tugend. Ein Kind, das sich überwindet, und anstatt Leckereien mit dem erhaltenen Gelde zu kaufen, dasselbe in seine Sparbüchse legt, bietet Gewähr, daß

später aus ihm ein ordentlicher, fleißiger, sparsamer Mensch wird. Ja noch mehr: Gewöhnt sich ein Kind, von frühester Jugend an seine augenblicklichen Begierden niederzukämpfen, dann können wir annehmen, daß es auch im späteren Alter Herr seiner Leidenschaften bleibt, daß durch Überwindung und Entzagung sein Charakter sich stählt und befähigt wird, die vielen Gefahren und Versuchungen, denen es im späteren Leben ausgesetzt ist, siegreich zu bestehen.

Manche Eltern glauben schon genug getan zu haben, wenn sie ihren Kindern kein Geld zukommen lassen. Aber die Erfahrung zeigt, daß es vom Uebel ist, wenn die Eltern ihren Kindern niemals Geld zur freien Verfügung geben, weil solche Kinder, wenn sie einmal zu Geld kommen, oft ganz unsinnig damit umgehen. Geizige Eltern erziehen oftmals verschwenderische Kinder, die nach dem Tode der Eltern das, was diese zusammengescharrt, eben so schnell durchbringen. Wenn der Sohn einmal zum Verdienste kommt, so gebe man ihm zum Lohne seines Fleißes Sonntags ein entsprechendes Taschengeld, halte ihn aber an, dasselbe nur in nützlicher, dem Stande und Lebensalter angemessener Weise zu verwenden.

Sollen nun die Eltern den Lohn ihrer Kinder selbst in Empfang nehmen oder denselben ihren Kindern ausbezahlen lassen? Wir sind der Ansicht, die Eltern sollen, so lange sie keinen Grund zur Annahme haben, daß das Kind sich heimlich vom Lohne etwas zurückbehält, den Lohn nicht selbst in Empfang nehmen. Sie würden das Kind betrüben und einer großen Freude berauben. Man kann sich vorstellen, mit welchem Gefühl, mit welchem Selbstbewußtsein ein Bub seinen verdienten Lohn in Empfang nimmt, mit welchem Gefühl er seine verdienten Groschen dem Vater heimbringt. Seine Augen strahlen vor Freude, endlich seine Dankbarkeit zeigen zu können für all die Liebe und Pflege, die ihm seine Eltern zuteil werden ließen. Ein Wort des Lobes aus dem Munde des Vaters ist ihm der schönste Lohn, der ihm die Arbeit versüßt und erleichtert.

Sollten die Eltern hingegen erfahren, daß ihre Kinder und besonders die minderjährigen ihnen vom Lohne Geld vorenthalten, dann dürfte es gut sein, den Lohn ihrer Kinder selbst in Empfang zu nehmen. Von diesem Gedanken scheint auch z. B. die Stadtverordnetenversammlung von Fulda am 13. Oktober 1903 belebt gewesen zu sein, da sie nach dem Antrag des Stadtverordneten Dr. Kind ein Ortsstatut über die Auszahlung des von minderjährigen Arbeitern verdienten Lohnes mit allen gegen eine Stimme annahm. Dasselbe bestimmt u. a.: „In allen Gewerbebetrieben der Stadt Fulda ist der von unverheirateten Arbeitern und Arbeiterinnen unter 17 Jahren verdiente Lohn an deren Eltern oder Wormund zu zahlen, wenn letztere oder das Armenamt der Stadt Fulda das schriftlich verlangen.“ Eine ähnliche, für alle Fabriksherren sehr empfehlenswerte Ordnung besteht schon längst für die Fabrik von F. Brandts in M. Gladbach. Sie lautet: „a) Unverheiratete, junge Arbeiter, die gegen den Willen der Eltern außer

dem elterlichen Hause Wohnung nehmen, werden sofort entlassen.
b) Die Auslöhnung findet an Minderjährige selbst nur mit Einwilligung der Eltern statt. c) Vierteljährig wird den Eltern eine Zusammenstellung der von ihren Kindern verdienten Löhne zugesandt.⁴ Hieraus können die Eltern dann ersehen, ob und wie viel ihre Kinder vom verdienten Lohne für sich zurück behalten haben; zugleich ist ihnen Gelegenheit geboten, Rechenschaft von ihren Kindern über die Verwendung des zurück behaltenen Geldes zu verlangen. Da jedoch in den meisten Gewerbebetrieben eine solche Ordnung leider nicht besteht, mögen die Eltern aus eigenem Antriebe nach forschen, wie viel ihre Kinder verdienen, um sie zur Rechenschaft ziehen zu können.

Somit hätten wir einige Winke gegeben, wie der Seelsorger außer dem Beichtstuhle den Angehörigkeiten des Geldzurückbehaltens begegnen soll.

Die Frage, welche wir behandelt haben, ist also, wie man leicht ersehen kann, von großer sozialer Bedeutung. Der Hang zur Genügsucht und Verschwendug ist der heutigen Jugend eigen und wird genährt durch das Überhandnehmen der Festlichkeiten allerorts. Wer daher den Ursachen der Verschwendungs sucht bei unserer Jugend, die ganz besonders in der Unsitte des heimlichen Geldzurückhaltens liegen, mit Klugheit, Mut und Standhaftigkeit entgegentritt, der kann mit vollem Rechte, mit voller Genugtuung sich sagen, zur Lösung der sozialen Frage ein gutes Stück mitgewirkt zu haben. Außer dem Gotteslohn findet er für seine Mühen und Arbeiten einen reichlichen Lohn in dem Segen und Wohlstand vieler christlichen Familien.

Die moderne Volksschule.

Eine zeitgemäße Betrachtung von Augustin Hierjth.

„Remota justitia quid sunt regna nisi magna latrocinia? quia et latrocinia quid sunt nisi parva regna?“ (Aug. de civ. Dei IV. 4).

Freudigen Widerhall haben seinerzeit die Worte des edlen Erzherzogs Ferdinand von Österreich gefunden, als er sich bereit erklärte, das Protektorat über den katholischen Schulverein in Österreich zu übernehmen. Weit über die schwarz-gelben Grenzfähle hinaus hat man dem starken Mannesmut des erhabenen Thronfolgers der frommen Habsburger laute Worte des Lobes und der Anerkennung gespendet. Es ist auch wirklich Zeit, sich mit der Schulfrage näher zu befassen gegenüber der Indolenz, der Ratlosigkeit und Heuchelei der modernen Pädagogik mit ihrer blödfinnigen „Humanitätsdoktrin“ ohne Gott und ohne „Dogmenzwang“. Nicht umsonst klagt man über zunehmende Glaubenslosigkeit und Verwilderung der Jugend; so mancher Vater und so manche Mutter kann sich von Staunen gar